

W1 Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.11.2021
Tagesordnungspunkt: 4.1. Beschluss einer Wahlordnung

Antragstext

1 § 1 Durchführung

2 (1) Die Landesmitgliederversammlung(im Folgenden LMV) erstellt ein digitales
3 Meinungsbild über die Besetzung des Landesvorstands gemäß §2. Dieses
4 Meinungsbild über den gesamten Landesvorstand wird anschließend per geheimer
5 Briefwahl zur einfachen Abstimmung gegeben.

6 (2) Das von der LMV bestimmte Präsidium fungiert ebenfalls als Wahlleitung für
7 die Brief-wahl.

8 (3) Wahlhelfer*innen sind die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle sowie
9 ggfs. weitere von der Wahlleitung herangezogene Personen, sollte dies notwendig
10 sein.

11 (4) Zur Erstellung eines Meinungsbildes wird Abstimmungsgrün
12 (abstimmung.netzbegrueung.de) verwendet.

13 § 2 Landesvorstand

14 (1) Die LMV beschließt eine Besetzung des Landesvorstandes mit acht Personen. Er
15 setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, der/dem
16 Landesschatzmeister*in und weiteren Landesvorstandsmitgliedern. Unter den
17 Mitgliedern des Landesvorstandes sollte ein Mitglied aus Bremerhaven sein, das
18 vom KV Bremerhaven vorgeschlagen wird, sowie mindestens ein Mitglied unter 30
19 Jahren.

20 (2) Die Sprecher*innen und die/der Landesschatzmeister*in sind hier in je
21 gesonderten Wahlgängen zu wählen, ebenso das Mitglied aus Bremerhaven, sowie das
22 Mitglied unter 30 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der
23 ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte. Die
24 weiteren Vorstandsmitglieder werden in Blöcken gewählt (siehe §7).

25 (3) Zunächst erfolgt die Besetzung des den Frauen und nichtbinären Personen
26 vorbehaltenen Sprecherinnenplatzes. Für die darauffolgende Besetzung des zweiten
27 Sprecher*innenplatzes können alle Personen kandidieren. Daran schließt sich die
28 Wahl der/des Landesschatzmeister*in an. Im Anschluss erfolgt die Wahl des
29 Mitgliedes unter 30 Jahren und folgend des von der KMV Bremerhaven
30 vorgeschlagenen Mitglieds, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der
31 ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte.
32 Hierauf folgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

33 (4) Sollte die vom KV Bremerhaven vorgeschlagene Person und/oder das Mitglied
34 unter 30 Jahren nicht gewählt werden, bleiben diese Plätze bis zur nächsten LMV,
35 auf der eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt.

36 (5) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

37 (6) Für Personen, die sich weder ausschließlich als männlich noch ausschließlich
38 als weiblich definieren, gelten keine Einschränkungen.

39 § 3 Vetorecht

40 (1) Sollte keine Frau oder nichtbinäre Person für einen diesen zustehenden Platz
41 kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt der Platz bis zur nächsten LMV, auf der
42 eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt. Die Durchführung der Wahl der
43 offenen Plätze bleibt davon unberührt.

44 § 4 Geheime Abstimmung

45 (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen nach § 15(2) Parteiengesetz geheim
46 erfolgen.

47 (2) Die Erstellung des Meinungsbildes erfolgt via Abstimmungsgrün. Alle
48 Mitglieder haben eigenständig dafür zu sorgen, dass sie während der LMV auf ihr
49 Benutzerkonto im Grünen Netz zugreifen können.

50 (3) Die Schlussabstimmung erfolgt via Briefwahl.

51 § 5 Gültige Stimmen

52 (1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der/des Mitglieds
53 erkennen lassen.

54 § 6 Vorstellung

55 (1) Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der
56 Kandidat*innenvorstellung für den jeweiligen Platz ihre Kandidatur eingereicht
57 oder erklärt haben oder von der Versammlung vorgeschlagen wurden.

58 (2) Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer
59 Reihenfolge.

60 (3) Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich in angemessener Zeit der
61 Versammlung vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie/er
62 kandidiert. Das Präsidium schlägt hierfür jeweils sieben Minuten für die Plätze
63 der Landesvorstandssprecher*innen, fünf für den Platz des/der Schatzmeister*in
64 und vier Minuten für die weiteren Plätze vor. Für den Fall, dass sich ein/e
65 Kandidat*in bewirbt, die/der hörbehindert oder gehörlos ist oder aus sonstigen
66 Gründen der Behinderung nicht so schnell sprechen kann, kann die Redezeit in
67 angemessener Weise verlängert werden.

68 (4) Während der Vorstellung der Kandidat*innen können bei der
69 Versammlungsleitung schriftlich Fragen an die Kandidat*innen oder
70 Meinungsäußerungen abgegeben werden (Name, Kreisverband,
71 Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die gezogene
72 Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen richten sich immer an
73 alle Kandidat*innen des Wahlgangs. Die Versammlungsleitung kann vorschlagen, die
74 Zahl der Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller Fragen
75 stehen jeder/jedem Kandidat*in zwei Minuten zur Verfügung. Die Kandidat*innen
76 antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

77 (5) Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen
78 beantworten, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie zuerst antreten.

79 Erneut auf einem späteren Platz antretende Kandidat*innen werden durch das
80 Präsidium genannt.

81 § 7 Einzelwahlen - Meinungsbild

82 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als 50
83 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen, einschließlich der Enthaltungen,
84 erhält.

85 (2) Ist dies bei keine*r Bewerber*in der Fall, findet eine Stichwahl zwischen
86 den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. Hier entscheidet die
87 einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive
88 der Enthaltungen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl neu eröffnet. Erreicht
89 keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ebenfalls neu
90 eröffnet.

91 § 8 Blockwahlen - Meinungsbild

92 (1) Bei Blockwahlen wird mit dem Frauenblock begonnen. Es folgt der offene
93 Block.

94 (2) Alle Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen
95 sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Gewählt ist,
96 wer die absolute Mehrheit bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

97 (3) Im Falle eines zweiten Wahlgangs stehen die Kandidat*innen zur Wahl, die im
98 ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Anzahl dieser
99 Kandidat*innen darf maximal doppelt so groß sein wie die Zahl der noch zu
100 besetzenden Plätze.

101 (4) Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei
102 Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr Personen die erforderliche
103 Mehrheit, als Ämter zu vergeben sind, sind die Personen mit den meisten Stimmen
104 gewählt. Erreicht keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl
105 neu eröffnet.

106 § 9 Schlussabstimmung

107 (1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen zum Zeitpunkt der LMV sind
108 abstimmungsberechtigt, unabhängig von ihrer Teilnahme an der LMV.

109 (2) Die Schlussabstimmung findet via Briefwahl statt. Der Landesverband
110 versendet die Briefwahlunterlagen spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach der
111 LMV.

112 Jedes Mitglied erhält:

- 113 ◦ einen Stimmzettel
- 114 ◦ einen Wahlumschlag
- 115 ◦ eine eidesstattliche Erklärung
- 116 ◦ einen Rückumschlag
- 117 ◦ ein Anschreiben und eine Anleitung

118 Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang eröffnet. Der Stimmzettel
119 ist auszufüllen und muss in den für die Abstimmung vorgesehenen Wahlumschlag

120 gelegt werden. Dieser ist zu verschließen. Der Wahlumschlag ist dann zusammen
121 mit der unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung im zur Verfügung gestellten
122 Rücksendeumschlag zurückzuschicken. Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief
123 ist Fr., der 7. Januar 2022, um 10:00 Uhr.

124 (3) Die Briefabstimmung ist innerhalb von sieben Werktagen nach der
125 Eingangsfrist durch Wahlleitung und Wahlhelfer*innen auszuzählen.

126 (4) Bei der Auszählung sind festzustellen:

- 127 • die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
- 128 • (die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgelaufenen
129 Wahlumschläge),
- 130 • die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
- 131 • die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
- 132 • die Zahl der auf eine Abstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-
133 Stimmen und Enthaltungen.

134 (5) Abstimmungsformulare sind ungültig, wenn:

- 135 • die eidesstattliche Erklärung beigefügt oder nicht unterschrieben ist
- 136 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 137 • die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- 138 • mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- 139 • der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

140 (6) Das Ergebnis der Briefwahl(en) ist nach Abschluss der Auszählung
141 unverzüglich zu veröffentlichen.

142 (7) Die Abstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des
143 Ergebnisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in
144 geeigneter Form zu dokumentieren.